

**Sanierungssatzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Neuaubing - Westkreuz“**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) und gemäß § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet „Neuaubing - Westkreuz“ im Stadtbezirk 22 Aubing – Lochhausen – Langwied wird als Sanierungsgebiet gemäß § 142 BauGB förmlich festgelegt.
Das Sanierungsgebiet besteht aus den in der Anlage aufgeführten Grundstücken der Gemarkung Aubing. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Umgriff des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan im Maßstab 1:10.000 und dem Übersichtsplan im Maßstab 1:15.000 der Landeshauptstadt München vom Oktober 2013. Beide Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Dieses Gebiet wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Neuaubing - Westkreuz“.
- (4) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 4 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) Die Sanierungssatzung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 143 Abs. 1 BauGB rechtsverbindlich.
- (2) Sie gilt für die Dauer von 15 Jahren.